



HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

**HESSISCHER LANDTAG**

22.09.2026

Plenum

Gesetzentwurf**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD****Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften**

P (HAA)

A. Problem

Die Änderungen des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (HR-Gesetz) sind erforderlich, um die Vorgaben des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (GVBl. 2025 Nr. 56), der am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten ist, für den Hessischen Rundfunk umzusetzen. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1) erforderlich. Zugleich werden die notwendigen Anpassungen zum Anlass für weitere Reformen genommen.

Unabhängig hiervon haben die Koalitionsfraktionen die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates evaluiert, die gemäß § 21 HR-Gesetz nach Ablauf von zwei Amtszeiten des Rundfunkrates zu überprüfen waren. Die Evaluierungsklausel wurde 2016 im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 13. Oktober 2016 (GVBl. I S. 178) eingeführt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) zum ZDF-Staatsvertrag (sog. „ZDF-Urteil“) Rechnung zu tragen. In dieser Entscheidung stellte das Bundesverfassungsgericht allgemeine Regeln zur Organisation und Besetzung der Aufsichtsgremien im Rundfunk auf. Insbesondere muss demnach die Zusammensetzung der Gremien am Gebot der Vielfaltssicherung und der Staatsferne ausgerichtet werden sowie dafür den aktuellen verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen und Kräften Rechnung tragen. Dazu zählt auch die geschlechterparitätische Besetzung der Gremien.

Die Koalitionsfraktionen haben die gesetzlichen Regelungen im HR-Gesetz anhand dieses Maßstabes überprüft. Im Ergebnis gewährleisten die aktuellen Regelungen eine pluralistische Besetzung der Gremien und spiegeln – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – eine breite Vielfalt der gesellschaftlichen Strömungen wider. Zwar befindet sich die gesellschaftliche Zusammensetzung im Fluss und verändert sich stetig. Seit der Neukonstituierung des Rundfunkrates, bei der erstmals die neuen Regelungen Anwendung fanden, sind aber keine so tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen festzustellen, die eine veränderte Zusammensetzung erforderten. Hinzu kommt, dass sich die derzeitige Größe des Rundfunkrates mit 32 Mitgliedern auch unter den Gesichtspunkten der Arbeitsfähigkeit und der Effizienz bewährt hat. Die Einführung der Regelungen zur geschlechterparitätischen Besetzung von 2016 hat zu einem Anstieg des Anteils weiblicher Mitglieder im Rundfunkrat geführt. Im Rundfunkrat liegt der Anteil weiblicher Mitglieder aktuell bei 59,4 % und ist damit im Vergleich zur Amtsperiode von 2017 bis 2020 (34,4 %) deutlich gestiegen (um 25 %). Eine Änderung der Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrates ist daher derzeit nicht veranlasst.

B. Lösung

Die Änderungen des HR-Gesetzes setzen die Vorgaben des Reformstaatsvertrages sowie der Verordnung (EU) 2024/1083 (EMFA) um und ergänzen diese um weitergehende Reformmaßnahmen.

Anknüpfend an die im Reformstaatsvertrag vorgesehene Reduzierung der Hörfunkprogramme wird die landesgesetzliche Beauftragung der Hörfunkprogramme des HR angepasst. Außerdem werden die Befugnisse des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates gestärkt, das Intendantengehalt künftig begrenzt sowie die Vorgabe der ausgewogenen Darstellung einer breiten Themen- und Meinungsvielfalt explizit in den gesetzlichen Auftrag des Hessischen Rundfunks aufgenommen.

Zudem sieht der Reformstaatsvertrag eine bundesweit einheitliche Datenschutzaufsicht durch den gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR vor, so dass dies im HR-Gesetz nachzuvollziehen ist und insoweit einzelne, obsolet gewordene Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) aufzuheben sind. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1) erforderlich.

Die notwendigen Anpassungen werden zugleich zum Anlass für weitere Reformen genommen.

Daneben erfolgen überwiegend redaktionelle Anpassungen im Hessischen Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG). Darüber hinaus werden Aktualisierungen im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung der terrestrischen Verbreitung über DAB+ vorgenommen.

C. Befristung

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk sowie das Hessische Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien sind aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befristet. Entsprechendes muss auch für eine Änderung dieser Gesetze gelten.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keiner Mehrbelastung des Landeshaushalts.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk

Das Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948 (GVBl. S. 123, 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hessische Rundfunk ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Frankfurt a.M.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a) eingefügt:

„(1a) Er ist bei der Erfüllung seines Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner soll er die einem öffentlich-rechtlichen Programmprofil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in seinen Angeboten eine breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen. Insbesondere bei der Berichterstattung in den Informations- und Bildungsangeboten hat er auf Sachlichkeit und Ausgewogenheit hinzuwirken.“

b) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) Der Hessische Rundfunk verbreitet nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 14. bis 26. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 56), ab dem 1. Januar 2027 bis zu fünf und ab dem 1. Januar 2030 bis zu vier Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik, davon ab dem 1. Januar 2027 bis zu vier und ab dem 1. Januar 2030 bis zu drei Programme als alleiniger Veranstalter. Er kann terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm austauschen, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht.“

bb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.“

cc) In Buchst. c wird die Angabe „§ 32“ durch „§ 30“ ersetzt.

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Er soll in geeigneten Fällen, insbesondere im Bereich der technischen Infrastruktur zur Erfüllung seines Versorgungsauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages sowie mit diesen verbundenen Unternehmen zusammenarbeiten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die in den Darbietungen des Hessischen Rundfunks verwendete Sprache soll sich im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes gewährleisteten Rundfunkfreiheit am amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung orientieren und die integrative Funktion der Sprache berücksichtigen.“

4. In § 3a Abs. 2 wird die Angabe „§ 39“ durch „§ 38“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 74-1

- a) In Abs. 6 Nr. 6 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Nr. 2 wird die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ durch „4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)“ ersetzt.
6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1896“ durch „§ 1814“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „eintritt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „wird“ folgende Angabe eingefügt:
„oder wenn der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließt, dass ein Mitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 erfüllt.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und dessen Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Beratung der Intendantin oder des Intendanten in den grundsätzlichen Fragen der Programmgestaltung, die Überwachung der Erfüllung des Auftrags nach § 31 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages, die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30a des Medienstaatsvertrages und die Sorge für die Beachtung der Vorgaben der §§ 2 und 3,“
 - b) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Der Rundfunkrat kann mit schriftlicher oder elektronischer Begründung feststellen, dass bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher oder elektronischer Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann von der Intendantin oder dem Intendanten die Veröffentlichung seiner Beanstandung im Programm verlangen. Bei einem Verstoß gegen Richtlinien nach § 31 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages, kann der Rundfunkrat mit einfacher Mehrheit eine Ermahnung aussprechen und von der Intendantin oder dem Intendanten einen Bericht in der folgenden Sitzung des Rundfunkrates verlangen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der Anstalt nehmen. Zur Wahrnehmung dieser Befugnisse kann der Rundfunkrat einzelne seiner Mitglieder beauftragen; im Einzelfall kann er auch Sachverständige beauftragen und Gutachten einholen. Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat rechtzeitig vorab über wesentliche programmbezogene Planungen.“
8. § 10 wird als Abs. 4 angefügt:
„(4) Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung sollen im Plenum des Rundfunkrats beraten werden. Näheres, insbesondere Voraussetzungen und Verfahren, regelt die Satzung über die betriebliche Ordnung. Sie kann insbesondere vorsehen, dass auf Verlangen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Rundfunkrats eine solche Programmbeschwerde im Plenum behandelt wird.“
9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. die Geschäftsführung des Hessischen Rundfunks sowie die Überwachung einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushalts- und Wirtschaftsführung des Hessischen Rundfunks,“
 - b) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 3“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt der Intendantin oder des Intendanten werden vom Rundfunkrat und vom Verwaltungsrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche bei turnusgemäßer Wahl mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und folgender Satz angefügt:
 „Sie oder er bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats für den Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen einen Wert von 1 000 000 Euro überschreiten.“
 - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 „Die Intendantin oder der Intendant ist vor der Einleitung des Beschlussverfahrens durch den Rundfunkrat und durch den Verwaltungsrat anzuhören. Ihr oder ihm steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen.“
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:
 „(7) Die Intendantin oder der Intendant kann entlassen werden, sofern ein von ihr oder ihm verschuldeter wichtiger Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegt. Die Entlassung erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats, welcher im Rundfunkrat einer Mehrheit von zwei Dritteln und im Verwaltungsrat der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder bedarf. Der Beschluss bewirkt, dass die Intendantin oder der Intendant ihre oder seine vertragsmäßigen Ansprüche verliert. Sie oder er ist vor der Einleitung des Beschlussverfahrens durch den Rundfunkrat und durch den Verwaltungsrat anzuhören. Ihr oder ihm steht gegen die Entscheidung der Rechtsweg offen.“
 - f) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden aufgehoben.
11. Teil IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Datenschutz

§ 17

„(1) Es besteht ein Rundfunkdatenschutzbeauftragter gemäß § 31j Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages, der die ausschließlich zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) ist. Soweit andere landesrechtliche Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung Aufgaben, Befugnisse oder Beteiligungsrechte der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Angelegenheiten des Hessischen Rundfunks vorsehen, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte.“

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Medienstaatsvertrages finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch den Hessischen Rundfunk bestimmt sich abschließend nach Maßgabe der §§ 12 und 23 des Medienstaatsvertrages.“

- 12. In § 18 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „(GVBl. S. 606)“ die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes,]“ eingefügt.
- 13. Nach § 18 wird als § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Der Hessische Rundfunk legt mit Zustimmung des Verwaltungsrates ein Vergütungssystem nach Maßgabe des § 31h des Medienstaatsvertrages fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Die Höhe der Gesamtvergütung der außertariflich Beschäftigten hat sich an den Bezügen des öffentlichen Dienstes im Land Hessen zu orientieren. Für das Gehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zu den Bezügen einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe B 11 nach Anlage 1 zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 97), in der jeweils geltenden Fassung, die Obergrenze.

(2) Am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehende Verträge bleiben für die vereinbarte Laufzeit von Abs. 1 unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Verlängerung bestehender Verträge.

(3) Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen.“

- 14. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§ 37“ durch „§ 36“ ersetzt.

Artikel 2²**Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien**

Das Hessische Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien vom 21. November 2022 (GVBl. S. 606, 2023 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2025 (GVBl. 2025 Nr. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 12 wird die Angabe „sofern der Versorgungsbedarf der Veranstaltung nach § 3 Abs. 9 nicht größer als 25 Quadratkilometer ist“ gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6,“ durch „§ 6 und“ ersetzt und wird die Angabe „und zur Berechnung der Rundfunkabgabe nach § 42“ gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 2 wird durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) In Hessen findet ein ganztägiges landesweites Hörfunkvollprogramm statt, das über UKW- und DAB+-Frequenzen verbreitet wird. Die Rundfunkveranstalterin oder der Rundfunkveranstalter dieses Programms hat im Rahmen der dafür zugewiesenen UKW- und DAB+-Frequenzen die vollständige und gleichwertige Versorgung des Landes mit dem Programm sicherzustellen. Die hierfür zugewiesenen Hörfunkfrequenzen sind werktäglich, zu möglichst denselben Zeiten, für mindestens vier regionale Bereiche auseinander zu schalten, um dort aktuell über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Ereignisse der jeweiligen Region zu berichten. Die Gesamtdauer der regionalen Auseinandersetzungen darf innerhalb einer Kalenderwoche 180 Minuten nicht überschreiten. Mit der Zuweisung der Übertragungskapazitäten ist die Einhaltung von Satz 2 bis 4 sicherzustellen. Der Rundfunkveranstalterin oder dem Rundfunkveranstalter des Hörfunkprogramms nach Satz 1 dürfen UKW- und DAB+-Frequenzen für maximal zwei weitere Programme zugewiesen werden, wobei diese Beschränkung nicht für die elektronische Übertragung mittels paketorientierter Netze gilt.

(3) Zusätzliche freie UKW- und DAB+-Frequenzen können zugewiesen werden

1. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter bundesweit ausgerichteter Hörfunkprogramme,
2. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines Hörfunk-Spartenprogramms,
3. an Rundfunkveranstalterinnen und Rundfunkveranstalter eines regionalen Hörfunkprogramms, wobei eine Rundfunkveranstalterinnen und oder ein Rundfunkveranstalter jeweils nur ein Hörfunkprogramm betreiben und die Gesamtzahl der regionalen Hörfunkprogramme fünf nicht übersteigen darf oder
4. für die Veranstaltung Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks oder Veranstaltungsrundfunks.

Die Medienanstalt stellt einen Nutzungsplan auf und legt die Verbreitungsgebiete durch Satzung fest.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 1 werden die Wörter „(Offener Kanal als Bürgermedium)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Medienanstalt kann durch bis zu zwei Medienbildungszentren und weitere Angebote der Medienkompetenzförderung und -vermittlung landesweit vielfältige Angebote zur Medienkompetenzförderung durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereitstellen. Die Medienanstalt kann hierzu ein eigenes lineares Programm sowie nichtlineare Telemedienangebote veranstalten und verbreiten.“
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „selbst betriebene Offene Kanäle,“ gestrichen.

² Ändert FFN 74-19

- d) In Abs. 4 wird die Angabe „Satz 3“ gestrichen“.
- 5. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Medienanstalt kann aus Gründen der Erhaltung von Meinungsvielfalt und lokaler Berichterstattung Offene Kanäle nach § 27 Abs. 1 fördern. Die Förderung darf im Kalenderjahr jeweils nicht größer sein als 60 Prozent des jährlichen Aufwandes.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Medienanstalt weist die Mittel für die Förderung Offener Kanäle nach § 27 Abs. 1 sowie für die Medienbildungszentren und die weiteren Angebote der Medienkompetenzförderung nach § 27 Abs. 2 jeweils getrennt aus.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und nach dem Wort „Miteinsatzes“ werden die Wörter „der geförderten Offenen Kanäle“ eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Nr. 3 bis 6 werden Nr. 2 bis 5.
- 6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nr. 2 wird durch die folgenden Nr. 2 und 3 ersetzt:

„2. den Betrieb der Medienbildungszentren,
3. die Förderung von Offenen Kanälen und des Nichtkommerziellen lokalen Hörfunks im Rahmen der Bestimmungen des Sechsten Abschnitts und“
 - b) Die bisherige Nr. 3 wird die Nr. 4.
- 7. § 35 Abs. 1 Nr. 11 wird aufgehoben.
- 8. § 40 Abs. 4 wird aufgehoben.
- 9. § 42 wird aufgehoben.
- 10. In § 43 Abs. 3 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.
- 11. In § 48 Abs. 5 wird die Angabe „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349)“ ersetzt.

Artikel 3³

Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes

Das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:

„§ 28 (aufgehoben)“.
- 2. § 1 Abs. 4 und § 28 werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

³ Ändert FFN 300-47

Begründung

A. Allgemeines

Die Länder haben mit dem Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) eine umfassende Reform des ÖRR beschlossen. Diese Reform umfasst Veränderungen des Auftrags und bei den konkret beauftragten Angeboten, Maßgaben für eine verstärkte Zusammenarbeit von ARD, ZDF und DLR, Maßstäbe für Haushaltsführung, Kostensteuerung und Compliance sowie weitere organisatorische Rahmenbedingungen. Dabei wurden insbesondere die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung terrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme in der ARD neu geregelt.

Da diese Reformen bestehende Regelungen des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (HR-Gesetz) betreffen, sind entsprechende Anpassungen notwendig geworden. Anknüpfend an die im Reformstaatsvertrag vorgesehene Reduzierung der Hörfunkprogramme wird die landesgesetzliche Beauftragung der Hörfunkprogramme des HR angepasst. Außerdem werden die Befugnisse des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates gestärkt, das Intendantengehalt für die Zukunft begrenzt sowie die Vorgabe einer ausgewogenen Darstellung einer breiten Themen- und Meinungsvielfalt explizit in den gesetzlichen Auftrag des Hessischen Rundfunks aufgenommen.

Zudem sieht der Reformstaatsvertrag eine bundesweit einheitliche Datenschutzaufsicht durch den gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR vor, so dass dies im HR-Gesetz nachzuvollziehen ist und insoweit einzelne, obsolet gewordene Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) aufzuheben sind. Darüber hinaus sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1) erforderlich.

Die notwendigen Neuregelungen werden zugleich zum Anlass für weitere Reformen genommen.

Daneben erfolgen überwiegend redaktionelle Anpassungen im Hessischen Gesetz über privaten Rundfunk und neue Medien (HPMG). Darüber hinaus werden Aktualisierungen im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung der terrestrischen Verbreitung über DAB+ vorgenommen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk)

Zu Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 HR-Gesetz)

Nachdem die Gemeinnützigkeit des Hessischen Rundfunks derzeit nur in § 1 der Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung geregelt ist, soll sie – wie in anderen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen – nunmehr gesetzlich normiert werden. Damit wird einer Anregung des Hessischen Rundfunks Rechnung getragen.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 2)

Mit der in Buchst. a vorgesehenen Neuregelung des § 2 Abs. 1a sollen – in Anlehnung an § 26 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) – die Einhaltung journalistischer Standards, die Grundsätze von Objektivität und Unparteilichkeit, Ausgewogenheit sowie eine breite Themen- und Meinungsvielfalt ausdrücklich im gesetzlichen Auftrag des Hessischen Rundfunks verankert werden.

Mit der in Buchst. b Doppelbuchst. aa vorgesehenen Änderung soll die im Reformstaatsvertrag zum ÖRR normierte Reduzierung der Hörfunkprogramme der ARD im Hinblick auf die Hörfunkprogramme des HR im HR-Gesetz umgesetzt werden. Die ARD hat bereits angekündigt, aufgrund des Reformstaatsvertrages bis zum 1. Januar 2027 mindestens 16 terrestrisch ausgestrahlte Hörfunkprogramme einzustellen.

Im Reformstaatsvertrag werden die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung der Hörfunkprogramme gemäß § 29 Abs. 2 MStV neu geregelt, auch wenn sich die konkrete Beauftragung weiterhin nach dem jeweiligen Landesrecht richtet. Hiernach ist gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV vorgesehen, dass für jede Landesrundfunkanstalt ab dem 1. Januar 2027 bis zu vier Hörfunkprogramme beauftragt werden können. Darüber hinaus kann ein weiteres Programm pro sechs Millionen Einwohner im Sendgebiet beauftragt werden, um den unterschiedlichen Einwohnerzahlen in den Ländern Rechnung zu tragen. Schließlich sind wie bisher Kooperationen bei Hörfunkprogrammen möglich. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 8 MStV werden bis zu zwei Kooperationsprogramme jeweils als ein halbes Programm der beteiligten Anstalten gerechnet.

Aktuell werden sechs Hörfunkprogramme in terrestrischer Übertragungstechnik verbreitet, wobei der HR bereits im Rahmen seiner Radiostrategie eine Reduktion der Hörfunkprogramme angekündigt hat.

Die Neuregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a sieht folgende Reduktionsschritte vor:

- Ab dem 01. Januar 2027 bis zu fünf Hörfunkprogramme, davon bis zu vier als alleiniger Veranstalter.
- Ab dem 1. Januar 2030 bis zu vier Hörfunkprogramme, davon bis zu drei als alleiniger Veranstalter.

Das in Buchst. b Doppelbuchst. bb geregelte Austauschgebot entspricht dem geltenden Gesetzeswortlaut.

Bei Buchst. b Doppelbuchst. cc handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit Nr. 2 Buchst. c soll in Anlehnung an den neuen – auch für den HR geltenden – § 30d Abs. 2 MStV, der mit dem Reformstaatsvertrag zur Stärkung von Kooperationen zwischen dem ÖRR und privaten Veranstaltern eingeführt wurde, auch im HR-Gesetz eine Regelung hierzu aufgenommen werden.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 3)

Die Änderung unter Buchst. a ist redaktioneller Natur.

Durch Buchst. b wird § 3 um eine Regelung ergänzt, nach der sich die in den Darbietungen des HR verwendete Sprache im Rahmen der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Rundfunkfreiheit am amtlichen Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung orientieren und die integrative Funktion der Sprache berücksichtigen soll. Die Neuregelung erfolgt im Hinblick auf den Bildungsauftrag des ÖRR angesichts der herausragenden Bedeutung, Verantwortung und Vorbildfunktion der Rundfunkanstalten für den Erwerb und den Gebrauch der deutschen Sprache sowie zur Absicherung eines barrierefreien Zugangs zu den Angeboten.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 3a)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (Änderung des § 4)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nr. 6 (Änderung des § 6)

Die in Buchst. a vorgenommene Änderung ist redaktioneller Natur.

Mit Buchst. b wird eine sog. „Abwahlregelung“ für Mitglieder des Rundfunkrates aufgenommen, die nach Feststellung eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefassten Beschlusses nicht mehr die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 HR-Gesetz erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass die Achtung der den Grundrechten zugrundeliegenden objektiven Wertentscheidungen des Grundgesetzes, insbesondere der in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit, dauerhaft Voraussetzung und Grundlage für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bleibt. Nach einem solchen Abwahl-Beschluss des Rundfunkrates kann die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HR-Gesetz entsendungsberechtigte Organisation eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsenden.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 9)

Mit Nr. 7 sollen die Aufsichtsbefugnisse des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates gestärkt werden.

Mit Buchst. a wird in § 9 Abs. 1 Nr. 2 (neu) eine explizite Regelung zur Überwachung der Erfüllung des Auftrags durch den Rundfunkrat aufgenommen.

In Buchst. b wird mit der Neuregelung des § 9 Abs. 2 ein Beanstandungsrecht des Rundfunkrates im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze eingeführt. Mit der Neuregelung des § 9 Abs. 3 wird – ähnlich der für den Verwaltungsrat bereits geltenden Regelung des § 15 Abs. 2 HR-Gesetz – ein Auskunftsrecht des Rundfunkrates und eine Berichtspflicht der Intendantin oder des Intendanten zu wesentlichen programmbezogenen Planungen aufgenommen.

Zu Nr. 8 (Änderung des § 10)

Die in Nr. 8 vorgesehene Ergänzung des § 10 soll gewährleisten, dass Programmbeschwerden von grundsätzlicher Bedeutung nicht allein im Beschwerdeausschuss, sondern unter Beteiligung aller im Rundfunkrat vertretenen gesellschaftlichen Gruppen behandelt werden.

Zu Nr. 9 (Änderung des § 15)

Mit der Ergänzung von § 15 Abs. 1 Nr. 4 wird die Überwachung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung durch den Verwaltungsrat ausdrücklich in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

Buchst. b ist redaktioneller Natur.

Zu Nr. 10 (Änderung des § 16)

Die Änderung des § 16 beruht in Buchst. a sowie in den Buchst. c bis f auf einer Anpassung an die Verordnung (EU) 2024/1083 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz – EMFA). Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Verfahren für die Ernennung und Entlassung der Intendantin oder des Intendanten die Unabhängigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083). Die Anforderungen an das Amt des Intendanten müssen auf transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien beruhen, die vorab festgelegt wurden (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083). Die Neuregelung sieht deshalb vor, dass die Intendantenwahl auf Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung erfolgt. Die öffentliche Ausschreibung schafft Transparenz über die Anforderungen, die an Bewerber für das Amt gestellt werden. Zur Sicherstellung einer fundierten Entscheidungsgrundlage für den Rundfunkrat ist bei einer Intendantenwahl aufgrund bevorstehenden Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit die Veröffentlichung mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn vorgesehen. Ist eine Wahl vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit erforderlich, etwa durch Amtsverzicht, Entlassung nach § 16 Abs. 7 (neu), dauerhafte Dienstunfähigkeit oder Tod der Intendantin oder des Intendanten, kann die auch in diesen Fällen erforderliche Ausschreibung im Interesse einer zeitnahen Neubesetzung des Amtes kürzer vor der Wahl erfolgen.

Schon bisher ist eine Entlassung der Intendantin oder des Intendanten nur bei Vorliegen eines von ihr oder ihm verschuldeten wichtigen Grundes und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Rundfunkrats zulässig. Diese Anforderungen gelten weiterhin und stellen sicher, dass Entscheidungen über die Entlassung der Intendantin oder des Intendanten den Anforderungen des Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 genügen. Zur Klarstellung wird ein ausdrücklicher Hinweis auf das Recht der Intendantin oder des Intendanten zur Anhörung aufgenommen, wie dies bereits bisher allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht.

Anstelle der bisher vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung wird der Intendantin oder dem Intendanten die Möglichkeit eingeräumt, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Neuregelung trägt der Anforderung der Verordnung (EU) 2024/1083 Rechnung, dass die Entscheidung über die Entlassung gerichtlich überprüfbar ist (Art. 5 Abs. 2 UAbs. 3 der Verordnung (EU) 2024/1083). Durch eine Anrufung staatlicher Gerichte wird zudem eine Auslegung der Verordnung (EU) 2024/1083 durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens (Art. 267 Abs. 1 und 2 AEUV) ermöglicht, die nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH bei Schiedsgerichten nicht ohne Weiteres gegeben ist (EuGH, Urt. v. 06.03.2018, Rs. C-284/16 – Achmea, Rn. 43 ff.; Urt. v. 02.09.2021, Rs. C-741/19 – Komstroy, Rn. 51 ff.). Die gerichtliche Überprüfung gewährleistet eine Kontrolle der Entscheidung über die Entlassung auch nach dem Recht der Europäischen Union und entspricht den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2024/1083.

Nach der unter Buchst. b eingeführten Neuregelung (§ 16 Abs. 3 (neu)) hat der Rundfunkrat dem Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzeln oder zusammen einen Wert von 1 000 000 Euro überschreiten, zuzustimmen. Die Wertgrenze gilt auch für die Gesamtheit inhaltlich und zeitlich zusammenhängender angebotsbezogener Verträge mit privaten Dritten. Dadurch soll verhindert werden, dass Maßnahmen inhaltlich oder zeitlich aufgeteilt werden, um so den Zustimmungsvorbehalt des Rundfunkrates zu umgehen. Der Programmautonomie des HR wird durch die Höhe der Wertgrenze Rechnung getragen.

Im Übrigen waren redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

Zu Nr. 11 (Neuregelung des IV. Abschnittes „Datenschutz“)

Da der am 1. Dezember 2025 in Kraft getretene Reformstaatsvertrag gem. § 31j Abs. 1 Satz 1 MStV einen gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten der ARD, des ZDF und des DLR vorsieht, müssen das HR-Gesetz und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG, siehe insoweit Begründung zu Art. 3) entsprechend angepasst werden.

Nach Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages unterliegt der HR der Datenschutzaufsicht des gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DLR. Im HR-Gesetz wird dies klargestellt und auf die datenschutzrechtlichen Regelungen des Medienstaatsvertrages verwiesen. Soweit andere landesrechtliche Vorschriften Aufgaben, Befugnisse oder Beteiligungsrechte der oder des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Angelegenheiten des Hessischen Rundfunks vorsehen, tritt an ihre oder seine Stelle die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte.

Zu Nr. 12 (Änderung des § 18)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13 (Neuregelung des § 18a)

Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sieht der Reformstaatsvertrag in § 31h MStV die Festlegung eines klaren, verständlichen und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegenden Systems für Vergütungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor. Bereits die KEF hatte in ihrem 24. Bericht (Tz. 149 ff.) eine kritische Überprüfung der außertariflichen Verträge und Tarifstrukturen gegenüber den Rundfunkanstalten angemahnt.

Mit dem neu in den Medienstaatsvertrag eingefügten § 31h MStV werden dementsprechend Maßstäbe für außertarifliche Vergütungen aufgestellt, die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung durch die Gremien sind. § 31h bezieht sich dabei ausschließlich auf außertarifliche Vergütungen. Da außertarifliche Vergütungen Teil der gesamten Vergütungsstrukturen der Rundfunkanstalten sind, bestehen Wechselwirkungen mit tariflichen Vergütungsstrukturen.

Dementsprechend setzt die Neuregelung des § 18a Abs 1 Satz 1 und 2 HR-Gesetz die Vorgaben des § 31 h MStV um. Im Übrigen wird insoweit auf die Begründung zu § 31h MStV (LT-Drucks. 21/2377) verwiesen.

Zugleich wird für das Intendantengehalt eine Obergrenze festgelegt, indem sich diese aus einem Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 ergibt. Die Vorgabe eines „Äquivalents“ soll ermöglichen, Besonderheiten bei Sozialleistungen oder bei der Altersversorgung bei der „Umrechnung“ von Besoldungsgruppe B 11 zu berücksichtigen.

§ 18a Abs. 2 stellt klar, dass bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Verträge von § 18a Abs. 1 unberührt bleiben. Die Unberührtheitsklausel gilt nicht für die Verlängerung bestehender Verträge.

Nach § 18a Abs. 3 ist das Vergütungssystem im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks zu veröffentlichen.

Zu Nr. 14 (Änderung des § 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Gesetzes über privaten Rundfunk und neue Medien)

Zu Nr. 1 (Änderung des § 2)

Durch die Streichung wird der Anwendungsbereich für Veranstaltungsrundfunk moderat erweitert. Die praktische Anwendung der Vorschrift durch die Medienanstalt hat gezeigt, dass eine zeitliche Begrenzung sowie eine Begrenzung auf das Gebiet der Veranstaltung hinreichend sind und es einer zusätzlichen Beschränkung auf eine Fläche von 25 Quadratkilometern nicht bedarf.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu Nr. 10 (Aufhebung der Vorschrift über die Rundfunkabgabe).

Zu Nr. 3 (Änderung des § 11)

Es erfolgt eine Anpassung des § 11 Abs. 2 HPMG an die aktuellen terrestrischen Verbreitungswege. Die im Jahre 1988 bei Erlass der Vorgängerregelung im Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen (HPRG) getroffene Entscheidung für die Verbreitung lediglich eines landesweiten privaten Hörfunkvollprogramms per UKW wird auf DAB+ ausgeweitet. Die damaligen Gründe (vgl. Drucksache 12/2478, S. 29 f., 36) tragen auch die Ausweitung der Regelung auf DAB+. Daneben werden die Vorschriften für eine darüberhinausgehende Frequenzzuweisung aktualisiert und auf DAB+ erstreckt.

Buchst. b und c sind redaktioneller Natur.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 27)

Die Regelungen zu Offenen Kanälen und Medienbildungszentren in § 28 Abs. 2 werden an die aktuellen Entwicklungen angepasst und die Vorschrift insgesamt redaktionell überarbeitet.

Zu Nr. 5 (Änderung des § 28)

Mit dem Auslaufen des Übergangszeitraums für Offene Kanäle zum Ende des Kalenderjahres 2025 sind die Regelungen des § 28 Abs. 1 anzupassen.

Buchst. b und c sind redaktioneller Natur.

Zu Nr. 6 (Änderung des § 32)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen zu Nr. 4 und 5.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 35)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zu Nr. 10 (Aufhebung der Vorschrift über die Rundfunkabgabe).

Zu Nr. 8 (Änderung des § 40)

Abs. 4 der Norm wird aufgehoben, da der in Bezug genommene Tarifvertrag (TV FlexAZ) außer Kraft getreten und somit der Regelungsgegenstand der Vorschrift entfallen ist.

Zu Nr. 9 (Änderung des § 42)

Mit dem Auslaufen der Rundfunkabgabe zum Ende des Kalenderjahres 2025 ist der Regelungsgehalt des § 42 entfallen, so dass er aufzuheben ist.

Zu Nr. 10 (Änderung des § 43)

Als Maßnahme des Bürokratieabbaus wird die Berichtspflicht der Medienanstalt gegenüber der obersten Landesbehörde von einem jährlichen auf einen zweijährigen Turnus verlängert.

Zu Nr. 11 (Änderung des § 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes)

Nach Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages sieht § 31j MStV einen gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten vor, der die ausschließliche Datenschutzaufsicht für die ARD, das ZDF und das DLR und damit auch für den Hessischen Rundfunk wahrnimmt. Die auf den Hessischen Rundfunk bezogenen Vorschriften des § 1 Abs. 4 und des § 28 HDSIG werden mit dem Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages obsolet und werden daher aufgehoben.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten des Gesetzes)

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 22. September 2026

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Tobias Eckert